

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

25. März 1876.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

**Inhalt:** Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.) Zur Abwehr. (Fortsetzung.) Hauptm. P. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. — Eidgenossenschaft: Circulare der Artillerie-Offiziere der Kantone Bern und Argau. — Verschiedenes: Generalität und Offizierskorps in Oesterreich, Frankreich, Deutschland und Rußland.

## Die Kriegs-Organisation und Entwicklung der europäischen Heere.

Von J. v. Scriba.

(Fortsetzung.)

Die Führung. Nach dem neuen Organisations-Gesetze vom 30. Sept. 1873 sollen die Kadres der aktiven Armee im Mobilisierungsfalle komplettirt werden:

1. Aus den Ergänzungs-Offizieren.
2. Aus den Reserve-Offizieren.
3. Aus den Offizieren der mobilen Miliz.

Die Ergänzungs-Offiziere, welche zunächst im Kriegsfalle berufen werden, die entstandenen Lücken in der aktiven Armee auszufüllen, bestehen aus:

- a. Offizieren, die freiwillig ihren Abschied forderten,
- b. Einjährig-Freiwilligen,
- c. Unteroffizieren, die nach 12 Dienstjahren verabschiedet wurden.

Die ersten sind zum Wiedereintritt in die Armee gezwungen, so lange sie noch nicht die durch das Rekrutierungs-Gesetz vorgeschriebene Zeit abgedient haben; nach dieser Zeit steht ihnen bis zum vollendeten 45. Jahre der freiwillige Eintritt offen und nach dem 45. Jahre können sie auf ihren besonderen Wunsch in die Kategorie der Reserve-Offiziere übertreten.

Die zweiten werden auf ihren Wunsch und auf Empfehlung der Kommission ihres Regiments, in welchem sie ein Jahr dienten, zu einem Offizier-Examen zugelassen und nach Bestehung desselben zu Unterleutenants ernannt, und bleiben dann Ergänzungs-Offiziere bis zum 40. Jahre.

Die letzten endlich müssen, wollen sie zu Offizieren ernannt sein, ihre Bitte dem Kommandan-

ten des Distriktes, in dem sie domicilirt sind, unter Vorweisung ihrer Führungs-Atteste vortragen. Sie dürfen nicht länger als bis zum 45. Jahre als Ergänzungs-Offiziere dienen.

Die gebienten Offiziere werden im Frieden nicht zu den Uebungen herangezogen, wohl aber die zu Offizieren ernannten Einjährig-Freiwilligen und Unteroffiziere, denen dafür, außer Mundportionen und Fourage, ein täglicher Sold von 5 Fr. und die noch außerdem für außerordentliche Dienste, Lager, Manöver zc., bewilligte Zulage gezahlt wird. Die Einjährig-Freiwilligen erhalten bei ihrer Ernennung zum Unterleutenant 300 Fr. Equipirungs-Gelder.

Die Reserve-Offiziere bilden in der italienischen Armee eine eigene Kategorie, bestehend aus pensionirten oder in Disponibilität versetzten Offizieren aller Grade (also auch Generale), und werden im Kriegsfalle einberufen, die Subaltern-Offiziere bis zum 55. Jahre, die höheren Offiziere bis zum 65. Jahre und die Generale bis zum 70. Jahre. Sie werden hauptsächlich zum Dienst in den Depots verwandt, können aber auf ihren Wunsch auch in die mobile Miliz oder in ganz ausnahmsweisen Fällen in die aktive Armee eintreten. Sowohl die Ergänzungs- als auch die Reserve-Offiziere avanciren mit den übrigen Offizieren der Armee und erhalten einen höheren Grad, wenn sie in ihrem bisherigen bereits 8 Jahre gedient hatten.

Die Offiziere der mobilen Miliz bilden die Kadres der 1072 Kompagnien starken Miliz (nämlich 960 Infanterie, inkl. 24 Alpen-Kompagnien, 60 Bersaglieri, 42 Artillerie und 10 Genie) im Frieden, wie im Kriege. Nur die Kontroll-Führung und die Verwaltung des Personellen ist befondern, der permanenten Armee entnommenen und in den Militär-Distrikten angestellten Offizieren anvertraut.